

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan

Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.09.2024/
Mein Zeichen: Bordelum-Fplanänd37/
Meine Nachricht vom: /

Schleswig, den 24.10.2024

**37. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Bordelum („Fläche für erneuerbare Energien, hier: Windenergie“)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, die gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um eine spätmittelalterliche Hofanlage ("Fru Metten Hof", aKD-ALSH-1173, südwestliche Teilfläche) und um einen Ringwall (aKD-ALSH-1176, nordöstliche Teilfläche). Darüber hinaus befinden sich auch einige Objekte der Archäologischen Landesaufnahme im Umfeld der überplanten Flächen.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen im Bereich der nordöstlichen Teilfläche zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Darüber hinaus sind alle Maßnahmen mit Erdingriffen in der in der Planzeichnung als 2. Ä. FNP (Ausgleich) gekennzeichneten Fläche des Ringwalls aKD-ALSH-1176 frühzeitig mit dem ALSH abzusprechen, um klären zu können, ob diese denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Ver-pflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: 2 Auszüge aus der Archäologischen Landesaufnahme



